



## **Antrag**

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Evaluation der Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) schriftlich und mündlich zu berichten,

- wie sich die Reduzierung der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)-Anzahl und die Veränderung im Umfang der ÄLRD-Tätigkeit und der ÄLRD-Aufgaben auf die Qualität und das Funktionieren des Rettungsdienstes in Bayern ausgewirkt hat und
- wie sich die Veränderung im Umfang der ÄLRD-Tätigkeit und der ÄLRD-Aufgaben auf die Bereitschaft der Notärzte in leitenden Positionen ÄLRD zu werden, oder in der Funktion zu bleiben, entwickelt hat.

### **Begründung:**

Aktuell gibt es 78 ÄLRD in Bayern. Aus den Änderungen des BayRDG ist zu entnehmen, dass künftig ein hierarchisches System aus einem Landesleiter ÄLRD, sieben Bezirksleitern ÄLRD und hinunter zu jeweils grundsätzlich nur noch einem einzigen lokalen ÄLRD in jedem Rettungsdienstbereich installiert werden soll. Dieser soll in der Regel hälftig hauptamtlich auf Kosten der Sozialversicherungsträger angestellt sein. Gleichzeitig sollen auf die ÄLRD in Art. 12 des BayRDG-Entwurfs zusätzliche Aufgaben zukommen.

Künftige ÄLRD müssen 50 Prozent ihrer Hauptbeschäftigung ruhen lassen, um das Amt des ÄLRD (weiterhin) übernehmen zu können. Die hierzu angedachte Aufwandsentschädigung kann sich als zu gering erweisen, um einen entsprechenden Anreiz für die Übernahme dieser Tätigkeit zu schaffen. Es besteht die Gefahr, dass sich in Zukunft nur noch Klinikärzte mit eher geringeren Praxiserfahrungen und mit Anfangsgehältern für diese Tätigkeit interessieren würden.

Aufgrund der Reduzierung der ÄLRD-Anzahl in Bayern und gleichzeitig einer Erweiterung ihrer Aufgaben, müssen der Personalbedarf und die Bedingungen für die Erfüllung der gesetzlich erweiterten Aufgaben zeitnah überprüft werden.